

ZH_OBERGERICHT RT190053 vom 30. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190053

FR: ZH_OBERGERICHT RT190053 du 30 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190053 del 30 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

a) Am 16. Januar 2019 stellte die Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 21. Dezember 2018) – für Unterhaltsbeiträge gemäss einem schwedischen Gerichtsurteil vom 21. Dezember 2015 – das Gesuch um definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'748.-- nebst Zins und Kosten (Vi-Urk. 1). Nach Einholung der Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 1. Februar 2019 (Vi-Urk. 9) setzte die Vorinstanz diesem mit Verfügung vom 26. März 2019 eine Frist von 10 Tagen an, um "zur Vollstreckbarkeit des 'Urteils' unter Anwendung der Vorschriften des Haager Übereinkommens vom

E. 2

Das Bezirksgericht Zürich sei anzuweisen, sein Urteil in der Sache der Geschäft Nr. EB190057-L – (a) unter Berücksichtigung des Gesuches vom 16. Januar 2019 und der entsprechenden Stellungnahme vom 1. Februar 2019; und (b) ohne Anwendung der Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (SR 0.211.213.02) – unverzüglich zu eröffnen.

E. 3

Der Gesuchsgegner spricht in seiner Beschwerde zwar von "Rechtsverzögerung" (Urk. 1 S. 13 f.). Die Beschwerde stellt gleichwohl keine Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 319 lit. c ZPO) dar, denn im vorinstanzlichen Verfahren ist mit der angefochtenen Verfügung vom 26. März 2019 ein Entscheid ergangen und die Beschwerde richtet sich denn auch ausdrücklich gegen diese (Urk. 1 S. 1). Ohnehin stellt die Frist von fünf Tagen (Art. 84 Abs. 2 SchKG), auf die sich der Gesuchsgegner beruft (Urk. 1 S. 13 f.), eine Ordnungsfrist dar, die nicht gilt, wenn – wie hier – vorfrageweise über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils zu befinden ist (KUKO SchKG-Vock, Art. 84 N 23). Im Übrigen führt die vorliegende Beschwerde mit dem dadurch veranlassten Beizug der vorinstanzlichen Akten dazu, dass die Vorinstanz bis zur Rückgabe ihrer Akten das Verfahren kaum wird fortsetzen können.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 3'748.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.